FAQ des Betreuerteams zum NJV-Zeltlager 2021

in Ergänzung zum NJV-Zeltlagerkonzept 2021

(Stand 21.06.2021)

A. Allgemeines

1. Ist es angesichts der Corona-Pandemie nicht etwas früh für die Durchführung eines solchen Zeltlagers?

Die vielfältigen Sorgen, Nöte und Hoffnungen rund um die Corona-Pandemie können wir selbstverständlich nachvollziehen. Dies gilt auch für mögliche Bedenken, ob es sinnvoll ist, schon wieder derartige Veranstaltungen durchzuführen. Wir als Betreuerteam finden es verantwortbar, das Zeltlager auch unter Corona-Bedingungen durchzuführen. Auch die rechtlichen Rahmenbedingungen lassen eine Durchführung zu. Wir haben uns intensiv Gedanken gemacht, wie die Gefahr, sich im Rahmen des Zeltlagers mit dem Corona-Virus zu infizieren, möglichst geringgehalten werden kann. Dies gilt auch vor dem Hintergrund aktueller Medienberichte bezüglich der sogenannten „Delta-Variante". Diese Gedanken haben wir in einem separaten Dokument festgehalten. Als Betreuerteam unterbreiten wir ein Angebot, unter den Bedingungen der Pandemie ein Zeltlager zu besuchen. Wir können jede Entscheidung für oder gegen die Teilnahme verstehen.

2. Steht es fest, dass das Zeltlager stattfindet?

Die zuständigen Gremien des NJV haben uns als Betreuerteam Planungssicherheit für die Durchführung des NJV-Zeltlagers 2021 unter den Bedingungen der Pandemie gegeben. Die zurzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen lassen es aus unserer Sicht zu, ein Zeltlager auf eine organisatorisch machbare und sportlich und pädagogisch sinnvolle Art und Weise und auch mit Blick auf den Gesundheitsschutz verantwortbar durchzuführen.

3. Unter welchen Umständen wird das Zeltlager abgesagt?

Wir müssten das Zeltlager absagen, wenn die rechtlichen Rahmenbedingungen die Durchführung der Maßnahme nicht zulassen. Dies wäre insbesondere bei sehr hohen Inzidenzen im Landkreis Osnabrück, der Kommune, in der das Zeltlager stattfindet, der Fall. Veränderungen an den relevanten Bestimmungen der Corona-Verordnung, die die Durchführung des Zeltlagers organisatorisch nicht machbar und/oder sportlich und pädagogisch nicht sinnvoll erscheinen ließen (z.B. pauschale Maskenpflicht und pauschales Abstandsgebot), können uns ebenfalls zu einer Absage des Zeltlagers nötigen. Wir werden als Betreuerteam alle verantwortbaren Spielräume nutzen, um das Zeltlager ggf. auch in veränderter Form durchzuführen. Dazu wurden auch jetzt bereits verschiedene Anpassungen im Ablauf vorgenommen. Wir halten die Wahrscheinlichkeit einer kurzfristigen Absage des Zeltlagers zurzeit für gering.

4. Was würde im Fall einer Absage mit dem ggf. bereits gezahlten Teilnehmerentgelt passieren?

Im Falle einer Absage des Zeltlagers durch uns als Betreuerteam würden bereits gezahlte Teilnehmerentgelte vollständig erstattet werden.

5. Was ist im Durchführungskonzept mit „dringende Empfehlung" gemeint?

*Allen Beteiligten ist sehr daran gelegen, das Zeltlager ohne Corona-Infektion durchzuführen. Dies gelingt nur miteinander – auch abseits aller rechtlichen Erfordernisse oder nachprüfbarer Fakten. Wie auch wir als Betreuer*innen hoffen wir, dass sich auch alle Teilnehmerfamilien im Vorfeld des Zeltlagers das individuelle Risiko einer Corona-Infektion minimieren.*

B. Rahmenbedingungen

6. Müssen Teilnehmer*innen während des Zeltlagers Maske tragen und/oder Abstand halten?

*Dies ist im Regelfall nach der Corona-Verordnung und auch unserem Durchführungskonzept nicht erforderlich. Die Durchführung eines Zeltlagers mit einer pauschalen Maskenpflicht und einem pauschalen Abstandsgebot wäre aus unserer Sicht sportlich und pädagogisch nicht sinnvoll. Für den Fall, dass ein Teilnehmer*innen oder Betreuer*innen im Rahmen der turnusmäßigen Testung positiv getestet werden und somit ein PCR-Test notwendig ist, wird gemäß dem Notfallprotokoll ein weitgehend kontaktloses Zeltlagerprogramm angeboten. Dieses Angebot wird von einer Maskenpflicht in bestimmten Situationen und dem Einhalten von Abständen flankiert.*

7. Wie stellt Ihr sicher, dass sich keine Teilnehmer*innen während des Zeltlagers mit dem Corona-Virus infizieren?

Kern des Konzepts für das Zeltlager 2021 ist es, nicht steuerbare Zufalls- bzw. Spontankontakte zwischen der Zeltlagergemeinschaft bestehend aus Teilnehmern und Betreuern und allen anderen Menschen nahezu komplett auszuschließen. Der Zeltplatz außerhalb einer geschlossenen Ortschaft sorgt diesbezüglich für gute Voraussetzungen. Aktionen werden nur an Orten stattfinden, an denen man höchstwahrscheinlich nicht mit anderen Menschen in Kontakt kommt. Dort, wo ein Verlassen der Zeltlagergemeinschaft notwendig ist (dies gilt bspw. für das Küchenteam) werden strenge Hygienevorkehrungen Anwendung finden. Durch diese Vorkehrungen, die das Einbringen des Virus in die Zeltlagergemeinschaft verhindern sollen, kann auf strenge Schutzmaßnahmen innerhalb der Zeltlagergemeinschaft zu einem gewissen Grad verzichtet werden. Details dazu können unserem Durchführungskonzept entnommen werden.

8. Unterscheiden sich die Programmpunkte des diesjährigen Zeltlagers sehr zu jenen der Vorjahre?

Wir sind darum bemüht, ein möglichst „normales" Zeltlager durchzuführen. Auch das Judotraining findet wie üblich statt. Lediglich für Programmpunkte, die an Orten stattfinden, an denen ein Aufeinandertreffen mit fremden Menschen zu erwarten ist, wurde ein ansprechendes alternatives Programm entwickelt.

C. Anreise

9. Wie wird verhindert, dass infizierte Eltern, Teilnehmer*innen oder Betreuer*innen oder andere Menschen das Virus in das Zeltlager einbringen?

*Dies soll insbesondere eine verpflichtende Schnelltestung von Eltern, Teilnehmer*innen oder Betreuer*innen erreicht werden. Näheres kann dem Durchführungskonzept entnommen werden. Uns als Betreuerteam ist bewusst, dass Schnelltests eingeschränkt aussagekräftig sind. Eine durch uns als Zeltlagerteam organisierte Selbsttestung nach 3-4 Tagen soll diese Lücken schließen. Auch danach finden ggf. regelmäßige Selbsttestungen statt, um die Anforderungen der Corona-Verordnung zu erfüllen. Daneben gibt es eine Reihe weiterer niedrigschwelliger Schutzvorkehrungen.*

10. Es herrschen zurzeit niedrige Inzidenzen. Ist die Anreise in verschiedenen Zeitslots wirklich und die Begrenzung der Zahl der Bringpersonen wirklich notwendig?

Unser Durchführungskonzept schließt die Durchführung des Zeltlagers auch bei höheren Inzidenzen als den jetzigen ein. Die zeitversetzte Anreise und die Begrenzung der Zahl der Bringpersonen ist insbesondere für diesen Fall eine zusätzliche, niedrigschwellige Schutzvorkehrung – auch um die Zahl der insgesamt anwesenden Personen mit Blick auf die allgemeinen Kontaktbeschränkungen auf dem Gelände begrenzt zu halten.

D. Testung

11. Ist die Testung von Bringpersonen und Teilnehmer*innen wirklich notwendig?

*Die Notwendigkeit der Testung für Teilnehmer*innen ergibt sich aus § 1e Abs. 4, § 8 Abs. 7, § 11 Abs. 4 der Corona-Verordnung. Wir halten aufgrund der längeren Anfahrtswege in einem PKW, ggf. sogar in Fahrgemeinschaften, die zusätzliche Testung auch der Bringpersonen als zusätzliche Schutzmaßnahme für gerechtfertigt.*

12. Mein Kind ist / ich als Elternteil bin vollständig geimpft. Muss ich bei der Anreise ein Test nachgewiesen werden?

*Diese Frage ist noch in Klärung und ist von der Lage der Pandemie kurz vor dem Zeltlager sowie den Informationen bspw. des Robert-Koch-Instituts (RKI) abhängig. Auch wenn vollständig Geimpfte für die Verbreitung der Erkrankung keine wesentliche Rolle mehr spielen, besteht nach derzeitigem Kenntnisstand eine niedrige Wahrscheinlichkeit auch für vollständig geimpfte Menschen, sich (asymptomatisch) mit dem Corona-Virus zu infizieren. Auch eine Übertragung des Virus ist dann nicht ausgeschlossen. Um Risiken weiter zu minimieren, führen vollständig geimpfte Betreuer*innen in jedem Fall ebenso wie nicht geimpfte Betreuer*innen Schnell- bzw. Selbsttests durch.*

13. Genügt bei der Anreise ein Foto von einem durchgeführten Selbsttest?

Nein, ein Foto von einem durchgeführten Selbsttest genügt nicht den Anforderungen des § 5a der Corona-Verordnung. Es ist erforderlich, einen Schnelltest bei einer Teststelle (bspw. im Rahmen der Bürgertestung) zu machen. Wir erstrecken dieses Erfordernis auch auf die Testung der Bringpersonen.

14. Kann für die Anreise statt eines Schnelltests im Vorhinein auch einen Selbsttest vor Ort unter Aufsicht des Betreuerteams durchgeführt werden?

Auch wenn einzelne Personen aus dem Betreuerteam im Sinne der Corona-Verordnung geschult sind, eine solche Testung zu beaufsichtigen, bieten wir diese am Anreisetag aus organisatorischen Gründen grundsätzlich nicht an. Wir bitten darum, im Vorhinein einen Schnelltest (bspw. im Rahmen der Bürgertestung) durchzuführen.

15. Was passiert, wenn wir bei der Anreise keinen durchgeführten Schnelltest nachweisen können?

Der Nachweis eines negativen Testergebnisses ist Voraussetzung, um auf das Zeltlagergelände gelangen zu können. Wir geben auf Anfrage gerne Auskunft zu Teststellen in Fürstenau und Umgebung.
´

16. Wieso darf der Schnelltest maximal 24 Stunden alt sein?

Dies ist ein Erfordernis aus der Corona-Verordnung (§ 5a Abs. 1).

17. Ist mein Kind verpflichtet, an den Selbsttestungen während des Zeltlagers teilzunehmen?

*Ja. Die Verpflichtung ergibt sich nicht zuletzt aus § 11 Abs. 4 Satz 3 der Corona-Verordnung. Auch ohne die rechtliche Verpflichtung ist die Testung ein verpflichtender Bestandteil für alle Teilnehmer*innen und Betreuer*innen des Zeltlagers 2021.*

18. Welche Art von Selbsttests wird im Rahmen der Testung während des Zeltlagers verwendet?

Ob Antigen-Selbsttests verwendet werden, bei denen ein Abstrich aus dem vorderen Nasenbereich erfolgt, oder andere Arten von Selbsttests (wie z.B. Spuck- oder Gurgeltests) steht noch nicht fest. Wir verwenden selbstverständlich Selbsttests, die vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassen wurden.

19. Kann mein Kind auch eigene Schnelltests mitbringen?

Dies ist grundsätzlich möglich; bitte informieren Sie uns im Vorfeld des Zeltlagers.

20. Was passiert im Falle eines positiven Schnelltests?

In diesem Fall gehen wir nach unserem Notfallprotokoll vor. Dieses ist dem Durchführungskonzept angehängt.

E. Stornierung

21. Mein Kind hat vor der Anreise Symptome einer Corona-Infektion bzw. hatte direkten Kontakt zu einer Person, die mit dem Corona-Virus infiziert ist. Es kann daher nicht am Zeltlager teilnehmen. Werden in diesem Fall Teilnehmerentgelte zurückerstattet?

Ja, dies soll in diesem Fall möglich sein. Finale Absprachen mit den zuständigen NJV-Gremien dazu stehen noch aus. Ein entsprechender Nachweis wäre vorzulegen.

22. Unseren Ferienplanungen haben sich geändert oder aus anderen Gründen möchte ich kurzfristig doch nicht, dass mein Kind am Zeltlager teilnimmt. Werden in diesem Fall Teilnehmerentgelte zurückerstattet?

In diesen Fällen erfolgt wie üblich eine Teilrückerstattung des überwiesenen Betrags. Bitte kommen Sie dazu auf uns zu.

23. Mein Kind hat während des Zeltlagers einen Impftermin. Kann es später in das Zeltlager einsteigen oder früher abgeholt werden?

Wie auch in den vergangenen Jahren sind Einzelfälle dieser Art nach Absprache möglich.

Sonstiges

24. Wird das Durchführungskonzept bis zum Zeltlager noch angepasst?

Ja, das Durchführungskonzept ist ein „lebendiges Dokument", das den sich ändernden Rahmenbedingungen und auf Basis des eingehenden Feedbacks angepasst wird.

25. Ich habe Fragen zum Durchführungskonzept des Zeltlagers oder zu einer Antwort in diesen FAQ oder möchte anderweitig Kontakt zum Betreuerteam aufnehmen. An wen kann ich mich wenden?

Kay-Hendric Pape steht für Fragen und Auskünfte gerne zur Verfügung.